



Autor: sta
Seite: 28
Ressort: Ausschreibung und Vergabe

Jahrgang: 2021
Nummer: 21
Auflage: 11.796 (gedruckt)¹ 11.045 (verkauft)¹
 11.669 (verbreitet)¹

Mediengattung: Wochenzeitung

¹ IVW 1/2019

Dokumente sind mindestens drei Jahre zu archivieren

Expertenbeitrag: Aufbewahrung

Vergabestellen haben die Pflicht zur Aufbewahrung von Dokumenten rund um ein Vergabeverfahren. Das soll nicht nur Korruption und Betrug entgegenwirken. Ebenso kann so später eine vergaberechtliche Überprüfung sichergestellt werden.

Nürnberg. Im Rahmen der letzten Vergaberechtsreform wurden in Paragraph 8 Absatz 4 der Vergabeverordnung (VgV) erstmals Aufbewahrungspflichten bei Bau-, Dienst- und Lieferleistungen für öffentliche Auftraggeber geregelt. Damit wurden verschiedene europäische Richtlinienvorgaben umgesetzt. Entscheidungen in Vergabeverfahren werden dadurch rückverfolgbar und transparent.

Dadurch soll unter anderem Korruption und Betrug wirksam bekämpft werden. Ebenso kann zu einem späteren Zeitpunkt eine vergaberechtliche Überprüfung sichergestellt werden, um beispielsweise die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit von Vertragsänderungen gemäß Paragraph 132 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bewerten zu können.

Dokumentation und Vergabevermerk müssen aufbewahrt werden

Aufbewahrt werden müssen die Dokumentation und der Vergabevermerk, die jeweils in Paragraph 8 Absatz 1 und Absatz 2 VgV geregelt sind. Der Vergabevermerk wurde vom deutschen Verordnungsgeber zusätzlich berücksichtigt, das heißt es erfolgte insoweit keine 1:1-Umsetzung europäischen Rechts.

Zur Dokumentation zählen beispielsweise die Kommunikation mit Unternehmen, interne Beratungen, die Vorbereitung der Auftragsbekanntmachung,

die Vergabeunterlagen, die Öffnung der Angebote und Teilnahmeanträge sowie etwa geführte Verhandlungen. Darüber hinaus sind auch die abgegebenen Angebote, Teilnahmeanträge, Interessenbekundungen, Interessenbestätigungen und ihre Anlagen unter Verschluss zu halten. Es werden damit einerseits vom öffentlichen Auftraggeber selbst erstellte Unterlagen, andererseits von den Bewerber- und Bieterunternehmen gefertigte Dokumente erfasst.

Außerdem müssen öffentliche Auftraggeber auch Kopien von geschlossenen Verträgen mit hohem Auftragswert aufbewahren, „um interessierten Parteien den Zugang zu diesen Dokumenten im Einklang mit den geltenden Bestimmungen über den Zugang zu Dokumenten gewähren zu können“. Das ist in der EU-Vergaberichtlinie niedergelegt und in Paragraph 8 Absatz 4 Satz 2 VgV umgesetzt worden.

Bei der Zugangsgewährung (etwa nach den Informationsfreiheitsgesetzen von Bund und Ländern) etwa zu Vertragsunterlagen ist aber zusätzlich Paragraph 8 Absatz 6 VgV zu beachten. Danach ist die Vertraulichkeit gemäß Paragraph 5 VgV zu wahren. Dadurch wird die von der Aufbewahrungspflicht bezweckte Transparenz wieder eingegrenzt.

Um den bürokratischen Aufwand der Aufbewahrung niedrig zu halten, sind die Kopien von erteilten Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nur dann aufzubewahren, wenn diese einen Auftragswert von mehr als einer Million Euro und im Falle von Bauaufträgen von mehr als zehn Millionen Euro aufweisen. Diese Mindestaufbewahrungsgrenzen liegen somit deutlich über den gülti-

gen EU-Vergabeschwellenwerten.

Beachtenswert ist, dass die Unterlagen nicht als physische Kopien verwahrt werden müssen. Eine entsprechend gesicherte elektronische Speicherung ist nach der Begründung zur VgV ausreichend. Die Vorschrift ist ihrem Zweck nach also so zu verstehen, dass innerhalb der Aufbewahrungsfrist eine verlässliche und sichere Kenntnis über den Inhalt der geschlossenen Verträge oder Rahmenvereinbarung möglich sein muss.

Keine starren Aufbewahrungsfristen

Die Unterlagen sind wenigstens bis zum Ende der Laufzeit des abgeschlossenen Vertrags oder der Rahmenvereinbarung aufzubewahren. Die Dauer beträgt jedoch mindestens drei Jahre ab dem Tag der Zuschlagserteilung. Damit sind auch Dokumente öffentlicher Aufträge, die zum Beispiel nur eine fixe Vertragslaufzeit von einem Jahr vorsehen, für mindestens drei Jahre sicher zu verwahren.

Für die Fristberechnung ist nach Paragraph 82 VgV auf die Verordnung (EWG, Euratom) Nummer 1182/71 zurückzugreifen. Danach beginnt die Frist erst am Tag nach dem relevanten Ereignis, hier dem Tag der Auftragserteilung. Wenn etwa der Zuschlag am 2. Juli erteilt wird, dann ist dieser Tag der Auftragserteilung für den Fristlauf nicht einzurechnen. Die Frist beginnt vielmehr erst am 3. Juli um 0 Uhr zu laufen.

Holger Schröder,
 Fachanwalt für Vergaberecht, Rödl und Partner, Nürnberg

Wörter: 544